

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.1993

Geschäftszahl

93/17/0067

Rechtssatz

Ob der Eigentümer eines Grundstückes im Sinne des § 1 Abs 3 Slbg InteressentenbeiträgeG zur Leistung eines Interessentenbeitrages verpflichtet ist, hängt nicht davon ab, ob gegenüber einem Rechtsvorgänger im Eigentum desselben Grundstückes bereits eine Beitragsvorschreibung erfolgte oder nicht. Zu fragen ist vielmehr danach, wer nach dem Slbg InteressentenbeiträgeG Schuldner des Interessentenbeitrages ist und in welchem Zeitpunkt der Abgabenanspruch ihm gegenüber entsteht. Ist nämlich die Abgabenschuld gegenüber einem bestimmten Grundstückseigentümer entstanden, dann kann ein Rechtsnachfolger nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs 3 bis 5 Slbg InteressentenbeiträgeG für die Abgabenschuld zahlungspflichtig werden (Hinweis E 26.2.1988, 85/17/0037).